

SV Freudenberg e.V.



Vertrag über die Bereitstellung einer Werbefläche für Bandenwerbung

Zwischen

SV Freudenberg e.V. (vertreten durch den Vorstand)
-im Folgenden Verein genannt-

und

??????????

- *im Folgenden Vertragspartner genannt-*

wird folgender Vertrag geschlossen.

1.0 Leistungsbeschreibung

- 1.1 Der Verein stellt dem Vertragspartner eine Werbefläche zur Anbringung einer Werbeschautafel (Bandenwerbung) zur Verfügung. Die Werbefläche befindet sich auf dem Sportplatz des SV Freudenberg in 92272 Freudenberg.
- 1.2 Der Verein entscheidet über die korrekte Position der Werbebande auf dem Sportplatz. Diese ist mit dem Vertragspartner abzustimmen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung besteht nicht
- 1.3 Die Werbebande ist vom Vertragspartner so zu erstellen, dass ihr werblicher Zweck deutlich wird.
- 1.4 Die fertigen textlichen und/oder grafischen Inhalte, die auf der Werbebande produziert werden sollen, sind dem Verein in elektronischer, druckbarer und dafür geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.
- 1.5 Die Anbringung und ggf. erforderliche Reinigungsarbeiten der Werbebande erfolgt durch bzw. auf Kosten des Vereins.

SV Freudenberg e.V.



2.0 Vergütung

2.1 Der Verein erhält für die Anbringung einer Werbebände auf dem Sportplatz (Höhe 0,75m) und die Laufzeit des Vertrages eine jährliche Pauschalvergütung in folgender Höhe:

Länge der Werbebände: ??? Meter x 26,05 EUR/lfdm = EUR

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

2.2 Der Verein wird dem Vertragspartner jeweils rechtzeitig vor Saisonbeginn den fälligen Betrag in Rechnung stellen.

3.0 Herstellungskosten der Werbebände / Sonstige Kosten

3.1 Der Verein verpflichtet sich, nach Erhalt der textlichen und grafischen Inhalte gem. 1.4 die Werbebände über eine Fremdfirma auf Kosten des Vertragspartners fertigen zu lassen. Layout und Satz der jeweiligen Werbebände sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.

3.2 Die Werbebände wird als hochwertiges Aluminiumverbundschild (DIBOND, Materialdicke 3mm) hergestellt und einseitig im mehrfarbigen, witterungsbeständigen Solvent-Digitaldruck bedruckt. Andere Materialien sind nicht zulässig.

3.3 Die einmaligen Herstellungskosten belaufen sich auf 76,47 EUR je laufenden Meter bei einer einheitlichen Bandenhöhe von 0,75m. Gemäß der zuvor unter Punkt 2.1 vereinbarten Bandenlänge entstehen somit folgende Herstellungskosten:

Herstellungskosten Länge der Werbebände: ???m x 76,47 EUR/lfdm = EUR

3.4 Die Herstellungskosten werden dem Vertragspartner durch den Verein nach Fertigung der Werbebände in Rechnung gestellt. Die Werbebände wird mit Zahlung Eigentum des Vertragspartners.

3.5 Dem Vertragspartner steht es frei, die Werbebände selbst und auf eigene Kosten herstellen zu lassen. Diese muss jedoch den technischen und gestalterischen Vorgaben gemäß Punkt 3.0 und 5.0 des Vertrages entsprechen. Andere Formen und Materialien sind nicht zulässig.

3.6 Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

4.0 Laufzeit des Vertrages

4.1 Der Vertrag wird erstmals für die Saison 2015/2016 abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer (31. März des jeweiligen Kalenderjahres) von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

SV Freudenberg e.V.



- 4.2 Der Vertrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von beiden Vertragspartnern innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich fristlos gekündigt werden.
- 4.3 Mit der Beendigung des Vertrages wird die Werbebände von der Sportstätte entfernt und an den Vertragspartner zurückgegeben.

5.0 Haftung und Haftungsfreistellung (Urheberrecht)

- 5.1 Der Vertragspartner sicher zu, dass er über die Rechte an der Werbebände und deren Inhalte verfügen kann. Er stellt dem Verein im Innenverhältnis von jeglichen Ansprüchen frei, die aus der Gestaltung und Verwendung der Werbebände entstehen. Die Freistellungserklärung umfasst auch Rechtsverteidigungskosten (Anwalts- und Gerichtskosten), die dem Verein in diesem Zusammenhang entstehen. Der Verein informiert den Vertragspartner unverzüglich, sobald derartige Ansprüche an ihn gestellt werden.
- 5.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich darüber hinaus, unter Berücksichtigung der Vereinsziele/Vereinszwecke bei der Auswahl der Werbeinhalte sowie der ggf. dargestellten Dienstleistungen und Produkte die Grundsätze der seriösen Werbung zu wahren, in Zweifelsfällen Rücksprache mit dem Verein zu nehmen.
- 5.3 Der Verein behält sich ausdrücklich vor, die Zustimmung für die Anbringung bei aus der Sicht des Vereins ungeeigneter/unseriöser Werbung im Einzelfall zu versagen, ohne dass dies die Gesamtwirksamkeit des Vertrages berührt.
- 5.4 Im Übrigen ist die Haftung des Vereins auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die betrifft insbesondere Beschädigungen an den Werbebänden. Diese Beschränkung gilt auch für von ihm eingesetzte Erfüllungsgehilfen.
- 5.5 Bei Beschädigung der Werbebände ist der Vertragspartner unverzüglich zu informieren. In Absprache mit dem Vertragspartner und auf seine Kosten (bei normaler Fahrlässigkeit) bzw. auf Kosten des Vereins (bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit) ist eine neue Werbebände herzustellen. Beschädigungen aus dem Spielbetrieb heraus fallen unter normale Fahrlässigkeit.

6.0 Entfernung der Werbebände

- 6.1 Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung nach 4.3 ist der Verein berechtigt, die Werbebände sofort zu entfernen, wenn konkrete Anhaltspunkte vermuten lassen, dass die Werbebände Rechte Dritter verletzt oder sonst gegen die Rechtsordnung verstößt. Ein solcher Anhaltspunkt ist insbesondere anzunehmen, wenn Behörden oder Dritte Maßnahmen – gleich welcher Art – gegen den Verein einleiten, als deren Grundlage eine Rechtsverletzung oder die Rechtswidrigkeit der Werbebände angegeben wird.
- 6.2 Über die Entfernung wird der Verein den Vertragspartner unverzüglich schriftlich informieren.

SV Freudenberg e.V.



7.0 Salvatorische Klausel

Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind dann verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Lücken im Vertrag.

8.0 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist das für den Sitz des Vereins zuständige örtliche Gericht.

Ort, Datum

Ort, Datum

Für den Verein
- Der Vorstand-

Für den Vertragspartner